

**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Washingtonallee 1**  
**36041 Fulda**

**UF 1652      Hüfeld B 84**

## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Hüfeld B 84 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungs-beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21.12.2006 wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

#### **Gemarkung Kirchhasel**

Flur 4, Flst. 1 – 4, 44, 45, 55, 56, 64/5, 65/5, 66/5, 67/5

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

#### **Gemarkung Hüfeld**

Flur 2            Flst. 43, 44, 46 – 48, 54 – 57

Flur 3            Flst. 12 – 14, 16, 19, 24, 29

Flur 6            Flst 1/1, 1 /2, 2 – 9

#### **Gemarkung Kirchhasel**

Flur 13           Flst. 37/1, 40/3, 83/41, 98/41

Flur 17           Flst. 16, 17/2

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 478 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte, die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist, farblich kenntlich gemacht.

### **3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **5. Veröffentlichung und Auslegung**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses Nr. 2 wird in der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Burghaun veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung Burghaun und im Rathaus von Hünfeld ausgelegt.

### **Begründung**

Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt zur Flächenbereitstellung der Ausgleichsflächen für die Umgehungsstraße B 84.

Die Ausschließung erfolgt zur Schaffung einer verfahrensübergreifenden Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld - Großenbach

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss Nr. 2 kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fulda, den 06.11.2009

Im Auftrag

L.S.

(Baumgart)